

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)

A) Problem

Die Staatsregierung hat die Daueraufgabe der Reform der öffentlichen Verwaltung (u.a. durch die PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM) fortgesetzt, um weitere Aufgaben abzubauen und Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu straffen. Ansatzpunkte haben sich in folgenden Bereichen ergeben:

- I. Die Aufgabenreform der Regierungen hat gezeigt, dass das Widerspruchsverfahren in 7 weiteren Fallgruppen entfallen und bei ausländerrechtlichen Entscheidungen weiter eingeschränkt werden kann. In der überwiegenden Zahl der Fälle hat die Widerspruchsbehörde die Entscheidung der Ausgangsbehörde bestätigt. Ausländerrechtliche Entscheidungen werden in einer Vielzahl von Fällen ohnehin im einstweiligen Rechtsschutz überprüft.
- II. In der Folge des Entfallens des Widerspruchsverfahrens bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Große Kreisstädte, kreisfreie Gemeinden und Landkreise sind die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung entsprechend zu ändern.
- III. Die Änderung des bayerischen Sammlungsgesetzes führt insbesondere zu einer Delegation und Konzentration der Zuständigkeiten bei der Erteilung von Sammlungserlaubnissen.
- IV. Das Straßennetz im Bereich des Großflughafens Franz-Josef-Strauß fällt hinsichtlich der Verkehrsregelung originär in den Zuständigkeitsbereich von sechs Gemeinden. Aus diesem Grund war bisher die Regierung von Oberbayern beauftragt, die verkehrsrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf eines der in Betracht kommenden Landratsämter wird auch weiterhin die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den gesamten Flughafenbereich gewährleistet.
- V. Bei der vorzeitigen Besitzeinweisung im Rahmen des Art. 39 BayEG lassen die geringen Fallzahlen und die niedrige Befriedigungsquote auf Grund der Erfahrungen der Regierungen das Widerspruchsverfahren entbehrlich erscheinen.
- VI. Die Vorlagepflicht für allgemeine Vorschriften der Kirchen (über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen) sowie für Satzungen über die gemeindlichen Steuerverbände ist entbehrlich. Die Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften können die Satzungen auch ohne staatliche Beteiligung in Kraft setzen.

- VII. Die Zuständigkeitsverlagerung für die amtliche Anerkennung der Forstwirtschaftsgutachten kleinerer Forstbetriebe von den Forstämtern dient der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten bei den Oberfinanzdirektionen.

Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes hat im Wesentlichen zum Gegenstand die Anhebung der bisherigen Freigrenze von 1 ha auf weniger als 2 ha für die Genehmigungspflicht. Dementsprechend soll auch eine Freigrenze von der Vorlagepflicht nach dem Landpachtverkehrsgesetz für Pachtflächen eingeführt werden. Die Zuständigkeit wird von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes wird systemkonform in einem Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes geregelt.

Mit der Anhebung der Freigrenze von der Genehmigungspflicht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz auf weniger als 2 ha entfällt auch das Vorkaufsrecht für die Grundstücksgeschäfte, die an ein Volumen von mehr als 1 ha angeknüpft haben.

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz bezweckt die Ausdehnung der Delegationsbefugnis auch auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Erzeugergemeinschaften, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gewählt haben.

Mit der Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften ist eine mögliche Zustimmungsfiktion der Forstbehörde im Rahmen rechtsaufsichtlicher Verwaltungsakte verbunden.

- VIII. Mit der Änderung des Unterbringungsgesetzes wird die Besuchskommission auf 4 Personen verkleinert.
- IX. Durch die Zusammenfassung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist eine zwingende Beteiligung des Staatsministeriums des Innern an den Beratungen des Landesgesundheitsrates nicht mehr erforderlich.
- X. Auf Grund der abgenommenen epidemiologischen Entwicklung der Tuberkulose wurden die Röntgenreihenuntersuchungen sukzessive eingestellt und die Röntgenbildstellen (zuletzt bei der Regierung von Niederbayern Ende 1996) eingestellt. Im Ergebnis war das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen als gegenstandslos aufzuheben.
- XI. Mit der Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes soll die Zuständigkeit für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke der industriellen Versorgung – auch soweit sie Energie in öffentliche Netze einspeisen – von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden verlagert werden. Dadurch können Zuständigkeitszweifel bei technisch eng mit diesen Anlagen verbundenen weiteren Anlagen beseitigt werden. Zugleich wird die Größenangabe beim Einsatz gasförmiger Brennstoffe der geltenden 4. Verordnung über immissionsbedürftige Anlagen angepasst.

XII. Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm hat die Streichung des Zustimmungsvorbehalts der Regierungen im Lärmschutzbereich von Flughäfen zum Ziel und dient der Verwaltungsvereinfachung von Bauvorhaben.

XIII. Mit der Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften wird die bisher von den Regierungen erteilte Fachkundebescheinigung für Lehrer zum Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz auf das Bayerische Landesamt für Umweltschutz verlagert, das u.a. bereits die Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen an Schulen ausübt.

B) Lösung

Die gesetzliche Umsetzung des Reformbedarfs soll (verwaltungs- und gesetzgebungs-ökonomisch) wieder in einem Gesetz konzentriert werden, das umfangreichere und punktuelle Rechtsänderungen zusammenfasst. Auch legen inhaltliche und/oder formell im Zusammenhang stehende Rechtsänderung eine gleichzeitige und kompakte Lösung nahe.

C) Alternativen

Keine.

Die Aufspaltung in einzelne Gesetzesvorhaben widerspräche den Grundsätzen der Verfahrensökonomie sowie den Normenabbau und der Normenkonzentration. Inhaltlich lassen die eingehenden Beratungen der PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM und der Staatsregierung keine vergleichbar zielführenden und erfolgswerten sachlichen Alternativen erkennen.

D) Kosten

I. Abschaffung von einzelnen Widerspruchsverfahren

Die Abschaffung von Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen auf Grund von

- Ausländerrecht,
- Kommunalaufsicht gegenüber kreisfreien Gemeinden, Landkreisen und Großen Kreisstädten,
- Entscheidungen über Familiennamen,
- waffenrechtlichen Entscheidungen und
- Staatsangehörigkeitsrecht

kann zu Einsparungen bei den Regierungen von rund 2 Mio. DM pro Jahr führen. Dadurch entfallen jährlich rund 5.500 Widerspruchsentscheidungen in diesen Bereichen, wovon allein 5.200 die ausländerrechtlichen Entscheidungen betreffen. Eine spürbare Mehrbelastung bei den Verwaltungsgerichten ist nicht zu erwarten, da insbesondere im Ausländerrecht in den meisten Fällen Klage erhoben wird.

Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens bei den Bezirken führt zu keinen Entlastungen im Staatshaushalt, wirkt aber für die Bezirke entlastend.

Soweit eine Widerspruchsentscheidung nach dem Berufszulassungsrecht der ärztlichen oder anderen Heilberufe entfällt, wird sich in geringem Umfang auch der Verwaltungsaufwand bei den Regierungen reduzieren. Im Übrigen findet in der Mehrzahl der Fälle bislang ein Widerspruchsverfahren nicht statt, da bis zum 30.9.1999 noch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zuständig ist.

- II. Die Delegation von Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern im Sammlungsrecht führt zu geringfügigen Entlastungen im Ministerium, allerdings zu entsprechenden Belastungen bei den Regierungen, so dass insgesamt keine Kostenentlastung eintritt.
- III. Die Verlagerung von Zuständigkeiten im Verkehrswesen für die im Eigentum der Flughafen München GmbH stehenden öffentlichen Verkehrsflächen führt im Hinblick auf die bereits weitgehend erlassenen verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die Regierung von Oberbayern dort nur zu geringen Entlastungen und zu ebenso geringen Belastungen des Landratsamts Erding.
- IV. Kosteneinsparungen ergeben sich durch die Änderungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und des Kirchensteuergesetzes im Wesentlichen nicht. Eine quantifizierbare Arbeitersparnis für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist mit dem Wegfall der Vorlagepflichten nicht verbunden. Die Aufhebung erfolgt in erster Linie aus grundsätzlichen-strukturellen Erwägungen und aus verfassungsrechtlichen Gründen.
- V. Die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes, des Gesetzes über die Zuständigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes führen zu einer geringen Entlastung der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. Entscheidendes Moment ist jedoch, dass Pächter und Käufer von landwirtschaftlichen Flächen von einer zusätzlichen Genehmigungspflicht bei Flächen von bis zu 2 ha befreit werden.
- VI. Es können noch keine Aussagen darüber gemacht werden, in welchem Umfang sich bestehende Erzeugergemeinschaften zusammenschließen oder neu gegründet werden, und ob sich durch die Ausdehnung der Delegationsbefugnis auch auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit für Erzeugergemeinschaften Einsparpotentiale beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. bei der Landesanstalt für Ernährung zusätzliche Arbeitskapazitäten notwendig werden. Monetäre Einsparungen sind nicht zu erwarten.
- VII. Mit der in Anlehnung an das Bundesnaturschutzgesetz beabsichtigten Aufnahme einer Zustimmungsfiktion in § 6 Abs. 3 der Verordnung über Waldgenossenschaften ist keine Kosteneinsparung verbunden.

- VIII. Die Änderung des Unterbringungsgesetzes und der damit verbundene Wegfall eines Mitglieds der Besuchskommission führt zu einer entsprechenden Verringerung der Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (BGBl I S. 1756) bzw. dem Bayerischen Reisekostenrecht. Die Anzahl der durchzuführenden Besuche bleibt unverändert.
- IX. Die Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats ist kostenneutral.
- X. Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen ist schon seit geraumer Zeit gegenstandslos und soll nunmehr förmlich aufgehoben werden. Konkrete Einsparungen ergeben sich deshalb nicht durch die Aufhebung des Gesetzes. Diese Einsparungen wurden vielmehr in personeller und sächlicher Hinsicht erzielt durch die Auflösung der Röntgenbildschirmstellen der Regierungen (Oberbayern, Ober-, Mittel-, Unterfranken und Schwaben 1985, Oberpfalz 1987, Niederbayern 1996), wobei für jede der Schirmbildstellen die Personalaufwendungen (je ein Schirmbildarzt, Fahrer des Schirmbildbusses, Hilfs- und Verwaltungskräfte) und die Sachaufwendungen (mindestens je ein Schirmbildbus) zu berücksichtigen sind.
- XI. Die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes führt, da diese Anlagen auf Grund von Bundesrecht genehmigungspflichtig sind, zwar zu keiner direkten Kosteneinsparung, jedoch zu Kostenminderungen. Eventuelle Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde entfallen.
- XII. Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm führt mit der Streichung des Zustimmungsvorbehalts der Regierungen zu Bauten im Lärmschutzbereich von Flughäfen zu geringen Kosteneinsparungen bei den Regierungen.
- XIII. Die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften führt zu geringen Kosteneinsparungen bei den Regierungen. Die damit verbundene Mehrbelastung beim Landesamt für Umweltschutz dürfte durch die Bündelung und effektivere Erledigung der Aufgabe ausgeglichen werden.

Insgesamt könnte daher von einem jährlichen Einsparungspotential bei den Regierungen von rund 2,5 Mio. DM ausgegangen werden. Dies kann zur Erfüllung des im 20-Punkte-Aktionsprogramm der Staatsregierung vom 8.10.1996 vorgesehenen Stellenabbaus beitragen. Gezielte Stellenreduzierungen können allerdings nur dort realisiert werden, wo die entfallenden Aufgaben nicht nur kleineren Stellenbruchteilen entsprechen.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)

Art. 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen,“
2. Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. bei Entscheidungen der Bezirke nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach den §§ 276 und 276a des Lastenausgleichsgesetzes,“
3. Es werden folgende Nummern 14 bis 19 angefügt:
„14. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Große Kreisstädte in Angelegenheiten, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung übertragen worden sind, und bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen kreisfreie Gemeinden,
15. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten gegen Landkreise,
16. in Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (BGBl III 401-1), zuletzt geändert durch Art. 14 § 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942),
17. im Bereich des Waffenrechts,
18. bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen der Regierungen,
19. bei Entscheidungen über Anträge auf Erteilung, über Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer Approbation oder Erlaubnis nach dem Berufszulassungsrecht der ärztlichen oder anderen Heilberufe, ausgenommen das Heilpraktikerrecht.“

Art. 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 120 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

Art. 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 106 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird aufgehoben.

Art. 4

Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

Das Bayerische Sammlungsgesetz – BaySammelG – (BayRS 2185-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 2 wird „2. März 1974 (BGBl I S. 469).“ durch „23. November 1994 (BGBl I S. 3475).“ ersetzt.
2. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9
Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörden sind:

1. die Regierung der Oberpfalz für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
2. die Regierungen für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus erstrecken,
3. die Landratsämter für Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken,
4. im Übrigen die Gemeinden.“

3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Einziehung

¹Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder deshalb zurückgenommen worden ist, weil sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden war, kann eingezogen werden. ²Dasselbe gilt für mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände. ³§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. ⁴Die Vollstreckung der Einziehung richtet sich nach § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. ⁵Die eingezogenen Erträge und Gegenstände sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille des Spenders ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

Art. 5**Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die im Eigentum der Flughafen München GmbH stehenden öffentlichen Verkehrsflächen im Sinn des Straßenverkehrsrechts nimmt das Landratsamt Erding die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden wahr.“

Art. 6**Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung**

In Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I) werden nach „Art. 34“ die Worte „und 39“ eingefügt.

Art. 7**Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes**

Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 26, BayRS 282-1-1-WFK) werden aufgehoben. Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

Art. 8**Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) – KirchStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK) wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

Art. 9**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes – AGGrdstVG) - BayRS 7810-1-E - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie des Bundesgesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes – AGGrdstLPachtVG)“.
2. Art. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Genehmigungsbehörde im Sinn des Grundstücksverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ist ein Bezirk Vertragsteil, so ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Genehmigungsbehörde.

(2) Zuständig für den Vollzug des Landpachtverkehrsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 2

(1) Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als zwei ha bedarf keiner Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn

1. aus einem landwirtschaftlichen Betrieb ab einer Größe von zwei ha ein mit Gebäuden der Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird;
2. innerhalb von drei Jahren vor der Veräußerung aus dem gleichen Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Veräußerung die Fläche von zwei ha erreicht wird; dabei gilt als Veräußerung der Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags, falls ohne einen solchen ein Anspruch auf Übereignung besteht, die Auflassung.“

3. Es wird folgender Art. 2 a eingefügt:

„Art. 2a

Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 Landpachtverkehrsgesetz, wenn die Pachtfläche weniger als zwei ha beträgt.“

Art. 10

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, BayRS 7801-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 34b Abs. 4 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind die Oberfinanzdirektionen.“

2. Art. 3 wird aufgehoben.

Art. 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund von § 19 Satz 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) (BGBl III 7810-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren für Landwirtschaftssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl I S. 2954), sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl S. 2191), wird § 4 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (BayRS 7810-2-E) aufgehoben.

Art. 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes (BGBl III 2331-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2191), wird § 1 der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (BayRS 7810-3-E) wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Regierung als Obere Siedlungsbehörde“ durch die Worte „Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Regierung“ durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

Art. 13

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz

In Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz – AGMarktStrG – (BayRS 787-2-E) werden nach den Worten „Art. 1“ die Worte „und Art. 2“ eingefügt.

Art. 14

Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften

Dem § 6 Abs. 3 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) vom 14. November 1996 (GVBl S. 454, BayRS 2020-1-1-1-I) wird folgender Satz 3 angefügt:

„³ Äußert sich die Forstbehörde nicht binnen eines Monats, kann die zuständige Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass forstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

Art. 15

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterBrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A) erhält folgende Fassung:

„¹ Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, der die Geschäfte der Kommission führt,
2. einem Arzt für Nervenheilkunde oder Psychiatrie, der auch Medizinalbeamter sein kann,
3. einem Richter, der mit Unterbringungssachen befaßt ist oder befaßt war, und
4. einem in der Betreuung psychisch Kranker erfahrenen Sozialarbeiter.“

Art. 16

Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats

Das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zu den Beratungen sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Gesundheit führt die Geschäfte.“

Art. 17

Aufhebung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen

Das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 (BayRS 2126-2-A) wird aufgehoben.

Art. 18

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243), erhält folgende Fassung:

„a) die Regierung für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen, für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung sowie für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke der öffentlichen Versorgung mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt übersteigt.“

Art. 19

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (BayRS 2129-1-2-U) wird Halbsatz 2 gestrichen.

Art. 20

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (GVBl S. 14, BayRS 751-1-U), geändert durch § 7 Abs. 2 der Ver-

ordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Stelle zur Erteilung der Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Lehrers nach § 29 Abs. 5 Satz 2 StrlSchV ist das Landesamt für Umweltschutz.“

Art. 21

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) In den Fällen der Art. 15 Nr. 1 sowie Nrn. 13 bis 19 AGVwGO und Art. 44 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in der Fassung der Art. 1 bzw. 6 dieses Gesetzes ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist.

(3) Die auf den Art. 11, 12, 14 und 20 dieses Gesetzes beruhenden Teile der jeweiligen Verordnungen können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Staatsregierung setzt Reformen in der öffentlichen Verwaltung mit der Zielsetzung eines „Schlanken Staates Bayern“ durch Abbau und Delegation von Aufgaben fort.

Neben dem Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) und einzelgesetzlichen Regelungen wurden und werden vielfältige Reformprojekte auch außerhalb normativer Regelungen auf den Weg gebracht, beispielsweise zur Umsetzung der Aufgaben- und Organisationsuntersuchungen der Staatskanzlei und der Ministerien, von Behörden der Mittel- und Unterstufe sowie zur Einführung moderner Leistungs- und Steuerungsinstrumente.

Aus dem Reformprojekt „Aufgabenkritik der Regierungen“ und den Behandlungen in der PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM haben sich Vorschläge für weitere Verbesserungen in Verwaltungsstrukturen und -abläufen ergeben, die im vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefasst sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Artikel 1 [Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in besonderen Fällen]**

1. Die Neufassung des Art. 15 AGVWGO durch das Verwaltungsreformgesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) hat den Wegfall des Vorverfahrens nach § 68 VwGO auf 13 Fallgruppen erweitert. Die weiteren Aufgabenreformen der Regierungen und die Änderungen des Kommunalrechts hinsichtlich aufsichtlicher Verwaltungsakte und die daran angeschlossenen Untersuchungen haben gezeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Entscheidung der Ausgangsbehörde von der Widerspruchsbehörde bestätigt wurde. Bei diesen qualifizierten Entscheidungen der Ausgangsbehörde reicht die einmalige Ermittlung des Sachverhalts und die rechtliche Würdigung im Bereich der Verwaltung aus. Daher kann auf die verwaltungsinterne Kontrolle im Wege des Widerspruchsverfahrens verzichtet werden.
2. Einzelvorschriften:
 1. Zu Art. 15 Nr. 1
Die überwiegende Anzahl der ausländerrechtlichen Entscheidungen wird im einstweiligen Rechtsschutzverfahren überprüft; der anschließenden Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedarf es daher regelmäßig nicht mehr. Zudem enden Widerspruchsverfahren häufig mit der öffentlichen Zustellung des Widerspruchsbescheids (z.B. wegen des Untertauchens oder sonst unbekanntem Aufenthalts der betroffenen Person). Auch in diesen Fällen ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens letztlich unnötig und bindet personelle Ressourcen der Verwaltung.
 2. Zu Art. 15 Nr. 13
Beim Vollzug der Leistungen nach den §§ 276 und 276 a des Lastenausgleichsgesetzes handeln die Bezirke nicht im eigenen Wirkungskreis und damit nicht als (überörtliche) Träger der Sozialhilfe. Es liegt in diesen Fällen zwar eine Entscheidung eines Trägers der Sozialhilfe vor, aber keine Entscheidung als Träger der Sozialhilfe. Aus Gründen eines verwaltungsökonomischen Verfahrens soll jedoch auch in diesen Fällen, die mit einer Sozialhilfegewährung in Zusammenhang stehen, das Vorverfahren entfallen.
 3. Zu Art. 15 Nr. 14 und 15
Aufsichtliche Verwaltungsakte gegen kreisfreie Gemeinden werden grundsätzlich von den staatlichen Aufsichtsbehörden der Mittelinstanz erlassen, in der Regel von der Regierung (vgl. Art. 110 Satz 2, Art. 115 Abs. 1 GO). Die Regierung entscheidet nach der bisherigen Regelung des Art. 120 Abs. 2 GO in diesen Fällen auch über den Widerspruch der kreisfreien Gemeinde gegen den aufsichtlichen Verwaltungsakt, weil nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde (Staatsministerium) ist. Es ist aber nicht zu erwarten, dass eine Änderung des aufsichtlichen Verwaltungsaktes im Widerspruchsverfahren erfolgt, wenn hierüber von derselben Behörde entschieden wird. Auf das Widerspruchsverfahren kann als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

Große Kreisstädte sind, soweit ihnen nach Art. 9 Abs. 2 GO i.V.m. der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte Aufgaben übertragen sind, den kreisfreien

Gemeinden in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises gleichgestellt. Die Ausführungen zur kreisfreien Gemeinde gelten insoweit entsprechend. Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens wird zudem die Streitfrage in der Literatur gegenstandslos, ob sich die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde in diesen Fällen nach Art. 115 Abs. 2, Art. 120 Abs. 2 GO oder nach Art. 120 Abs. 1 GO richtet.

Auch über die Widersprüche von Landkreisen gegen aufsichtliche Maßnahmen entscheidet nach Art. 106 Abs. 1 LKrO die staatliche Aufsichtsbehörde der Mittelinstanz, d. h. in der Regel die Regierung, die bereits als Ausgangsbehörde tätig war (Art. 96 Satz 1, Art. 101 LKrO). Die Ausführungen zur kreisfreien Gemeinde gelten daher entsprechend.

4. Zu Art. 15 Nr. 16

Nach den Erfahrungen der Praxis geht von namensrechtlichen Widerspruchsverfahren kein nennenswerter Befriedigungseffekt aus. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ist deshalb verfahrensökonomisch und wirtschaftlich sinnvoll.

5. Zu Art. 15 Nr. 17

Waffenrechtliche Entscheidungen der Ausgangsbehörden werden von den Widerspruchsbehörden in den weit aus überwiegenden Fällen in vollem Umfang bestätigt. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass im Waffenrecht als sicherheitsrechtlich äußert sensibler Bereich eine besonders gründliche Sachverhaltsermittlung vor Erlass der jeweiligen Bescheide erfolgt. Zunächst unbekannte Tatsachen, die eine Neubewertung der streitigen Angelegenheit erfordern würden, sind im Widerspruchsverfahren daher kaum zu verzeichnen. Aufgrund der hohen fachlichen Qualifikation der Sachbearbeiter bei den einzelnen Behörden und den regelmäßigen Schulungen zu aktuellen waffenrechtlichen Problemen ist auch die notwendige einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet. Der Kontrollfunktion des Vorverfahrens, Sachverhalt und Rechtsanwendung aufgrund der Widerspruchsbegründung nochmals zu hinterfragen, kommt in diesem Rechtsgebiet insoweit keine maßgebende Bedeutung zu.

Auch die Befriedigungsfunktion des Vorverfahrens gibt keinen Anlass, dieses weiterhin im Waffenrecht beizubehalten. Es ist bekannt, dass die waffenrechtlichen Vorschriften sowohl bei der Verwaltung als auch bei den Gerichten äußerst restriktiv ausgelegt werden. Daher ist davon auszugehen, dass negative Verwaltungsentscheidungen künftig in den meisten Fällen auch dann Akzeptanz finden werden, wenn keine Überprüfung durch eine zweite Verwaltungsinstanz stattfindet.

6. Zu Art. 15 Nr. 18

Wegen der Identität zwischen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde kann auf das Widerspruchsverfahren bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen der Regierungen als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden.

7. Zu Art. 15 Nr. 19

Die Regelung gilt für Berufszulassungsentscheidungen für Angehörige der Heilberufe im Sinne des Art. 74 Nr. 19 GG. Auf Widerspruchsverfahren kann in diesen Fällen verzichtet werden, weil Ausgangs- und Wider-

spruchsbehörden (Regierungen) identisch sind. Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) findet bei den jeweiligen Entscheidungen bereits im Ausgangsverfahren eine besonders gründliche Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage statt, so dass Abhilfeentscheidungen kaum erlassen werden. Hinzu kommt, dass in den praktisch wichtigsten Fällen des Widerrufs, der Rücknahme oder der Anordnung des Ruhens einer Berufszulassungsentscheidung in der Regel die sofortige Vollziehung angeordnet wird, so dass regelmäßig ein Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht gestellt wird.

Auf Entscheidungen nach dem Heilpraktikerrecht wird diese Regelung nicht erstreckt, da insoweit die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind und das Widerspruchsverfahren, in dem ein Gutachterausschuss zu beteiligen ist, spezialgesetzlich geregelt ist (§ 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz, BGBl III 2122-2-1).

Art. 2 [Änderung der Gemeindeordnung]

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens kreisfreier Gemeinden gegen einen aufsichtlichen Verwaltungsakt macht die Regelung der Zuständigkeit in Art. 120 Abs. 2 GO entbehrlich.

Art. 120 Abs. 3 GO wiederholt lediglich die Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO und ist somit ebenfalls entbehrlich.

Art. 3 [Änderung der Landkreisordnung]

Auf die Begründung zu Art. 2 wird verwiesen.

Art. 4 [Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes]

- I. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes stellt einen weiteren Schritt im Rahmen der Verwaltungsreform dar. Aufgaben, die nicht zwingend in den Ministerien erledigt werden müssen, sollen auf die nachgeordneten Behörden übertragen werden. Dadurch werden oberste Landesbehörden von Vollzugsaufgaben entlastet.

Bisher besteht im Sammlungsrecht eine gestaffelte Zuständigkeitsregelung (Art. 9 BaySammelG). Danach ist das Staatsministerium des Innern als Erlaubnisbehörde für alle Sammlungen zuständig, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken (sog. Landessammlung). Das Tätigkeitsfeld der Erlaubnisbehörden umfasst nicht nur die Erteilung der Erlaubnis für erlaubnisbedürftige Sammlungen, sondern beinhaltet auch die Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen bzw. die Möglichkeit, solche Sammlungen oder ihre Fortsetzung zu verbieten. Im übrigen hat die Erlaubnisbehörde die Pflicht zu überprüfen, ob der Sammlungsertrag zweckentsprechend verwendet wurde und der Veranstalter etwaigen Auflagen nachgekommen ist. Insoweit handelt es sich um jährlich wiederholende Routineangelegenheiten des Verwaltungsvollzugs (im Jahre 1995 sind nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. November 1994 23 Landessammlungen erlaubt worden). Daher ist eine Entlastung der obersten Landesbehörde geboten.

II. Einzelvorschriften

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 2

Durch die Änderung der Vorschrift wird die Verweisung auf das Blindenwarengesetz aktualisiert.

2. Art. 9

Nach Art. 9 Nr. 1 ist für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken (sog. Landessammlung), die Regierung der Oberpfalz als Erlaubnisbehörde zuständig. Hinsichtlich Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde hinaus erstrecken, bleiben die Regierungen zuständig, hinsichtlich Sammlungen, die sich über den Bereich einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken, bleiben die Landratsämter und im übrigen die Gemeinden als Erlaubnisbehörden zuständig.

Mit der Verlagerung der Zuständigkeit an die Regierung der Oberpfalz wird dem Anliegen der Staatsregierung Rechnung getragen, reine Verwaltungsaufgaben der Ministerien weitgehend auf nachgeordnete Behörden zu delegieren und damit die allgemeinen Grundsätze zur funktionalen Verwaltungsreform zu verwirklichen sowie Behördenzuständigkeiten aus dem Ballungsraum München heraus zu verlagern. Obwohl der Sitz der Sammlungsveranstalter für Landessammlungen überwiegend im Regierungsbezirk Oberbayern liegt, bietet sich die Regierung der Oberpfalz wegen ihrer zentralen Lage für die Aufgabenverlagerung an. Ein persönlicher Kontakt mit den Sammlungsträgern findet regelmäßig nicht statt, vielmehr läuft das Antrags- und Genehmigungsverfahren schriftlich ab. Mit der Konzentration der Aufgabe bei der Regierung der Oberpfalz ist für die Betroffenen kein nennenswerter näherer Aufwand verbunden.

3. Art. 11

Art. 11 Satz 4 stellt klar, dass sich die Vollstreckung der Einziehung nach § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten richtet. Die Neufassung der Sätze 1 bis 3 durch die Sätze 1 bis 3 und 5 dient der besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes.

Art. 5 [Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen]

Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörden in Bayern sind durch das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) geregelt. Danach sind die Gemeinden örtliche Straßenverkehrsbehörden für das gemeindliche Straßennetz sowie für sog. tatsächlich-öffentliche Flächen. Die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte sind „untere Straßenverkehrsbehörden“ für den Bereich der klassifizierten Straßen mit Ausnahme der Autobahnen. Die Regierungen sind „höhere Straßenverkehrsbehörden“, denen unmittelbar kraft Bundesrechts ein Weisungsrecht und Selbsteintrittsrecht für alle Straßen zusteht. Die Autobahndirektionen haben die Funktion der unteren Straßenverkehrsbehörde für die Bundesautobahnen. Das Staatsministerium des Innern ist oberste Straßenverkehrsbehörde und hat, ebenfalls kraft Bundesrechts, ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht für alle Bereiche.

Das Straßennetz im Bereich des Großflughafens Franz-Josef-Strauß steht im Eigentum der Flughafen München GmbH und gehört straßenverkehrsrechtlich zu den „tatsächlich-öffentlichen Verkehrsflächen“. Deshalb sind unter Berücksichtigung des ZustGVerk an sich 6 Gemeinden für die Verkehrsregelung originär zuständig. Es wäre jedoch nicht vertretbar, die Verkehrsregelung im Bereich des Großflughafens jeweils isolierten Entscheidungen der 6 beteiligten kreisangehörigen Gemeinden zu überlassen. Aus diesem Grund war bisher die Regierung von Oberbayern beauftragt, die verkehrsrechtlichen Entscheidungen im Bereich des Flughafens zu treffen.

Mit der Gesetzesänderung wird Anliegen der Staatsregierung und der PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM Rechnung getragen, die Zuständigkeit auf eines der in Betracht kommenden Landratsämter zu übertragen. Durch die Regelung ist auch weiterhin die Einheitlichkeit der zu treffenden Entscheidungen für den gesamten Flughafenbereich gewährleistet.

Die Übertragung der Zuständigkeit auf das Landratsamt Erding ist damit zu begründen, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde Oberding im Landkreis Erding der gesamte Terminalbereich, die Parkhäuser, das Flughafenhotel und die allgemeine Luftfahrt befinden. Auch das Munich-Airport-Center, das derzeit gebaut wird, liegt auf Oberdinger Gemeindegebiet. Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen waren bisher überwiegend in diesem Bereich erforderlich. Eine übermäßige Belastung des Landratsamtes Erding ist nicht zu erwarten, weil es künftig lediglich noch um einzelne Entscheidungen gehen wird, nachdem die Grundregelungen bereits durch die Regierung von Oberbayern getroffen worden sind.

Zu Art. 6 [Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung]

Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen und die niedrige Befriedigungsquote hält die PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM aufgrund der Erfahrungen der Regierungen das Widerspruchsverfahren bei der vorzeitigen Besitzeinweisung im Rahmen des Art. 39 BayEG für entbehrlich. Wegen der Zweigleisigkeit des Rechtsweges im Enteignungsrecht ist im Bayerischen Enteignungsgesetz eine besondere Vorschrift zu den Rechtsbehelfen (Art. 44 BayEG) erforderlich. Aus diesem Grund wurde abweichend von der sonst üblichen Systematik die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht im AGVwGO geregelt, sondern in Art. 44 BayEG, der schon bisher in seinem Absatz 2 abschließende Ausschlussbestimmungen für das Widerspruchsverfahren enthält.

Art. 7 [Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes]

Nach Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes sind allgemeine Vorschriften der Kirchen über Namen, Zweck, Sitz, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen spätestens 4 Wochen vor In-Kraft-Treten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Änderung solcher Vorschriften.

Die Vorlagepflicht nach Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes soll nach einem Votum der PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM abgeschafft werden. Die Vorlagepflicht erscheint entbehrlich, da die Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften die Satzungen auch ohne staatliche Beteiligung in Kraft setzen können. Eine Entscheidung der staatlichen Stellen über die vorgelegte Satzung erfolgt nicht. Im Übrigen widersprechen Art. 33 Sätze 2 und 3 des

Bayerischen Stiftungsgesetzes dem Rechtsgedanken des Art. 142 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Danach sind Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie solche weltanschaulichen Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemeinen geltenden Gesetzen nicht widersprechen, von staatlicher Bevormundung frei. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig.

Die Vorlagepflicht allgemeiner Vorschriften der Kirchen über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist abzuschaffen; Art. 33 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes sind aufzuheben. Damit entfällt auch die Vorlagepflicht bei der Änderung solcher Vorschriften.

Art. 8 [Änderung des Kirchensteuergesetzes]

Nach Art. 5 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes sind die Satzungen für die gemeinschaftlichen Steuerverbände dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Satzungen über die gemeindlichen Steuerverbände der zuständigen Regierung spätestens 4 Wochen vor In-Kraft-Treten vorzulegen. Für die Änderung solcher Satzungen gilt dies entsprechend.

Die Vorlagepflicht nach Art. 5 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes soll nach einem Beschluss der PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM abgeschafft werden. Die Vorlagepflicht erscheint entbehrlich, da die Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften die Satzungen auch ohne staatliche Beteiligung in Kraft setzen können. Eine Entscheidung der staatlichen Stellen über die vorgelegten Satzungen erfolgt nicht. Im Übrigen widerspricht Art. 5 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes auch dem Rechtsgedanken des Art. 142 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Die Vorlagepflicht der Satzungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen Steuerverbände der Kirchen, religions- und weltanschaulichen Gemeinden ist abzuschaffen; Art. 5 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes ist aufzuheben.

Art. 9 [Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes]

I. Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes hat im Wesentlichen zum Gegenstand die Anhebung der bisherigen Freigrenze von der Genehmigungspflicht von 1 ha auf „weniger als 2 ha“, die Einführung einer Freigrenze von der Vorlagepflicht nach dem Landpachtverkehrsgesetz für Pachtflächen von weniger als 2 ha sowie den Wegfall der behördlichen Zuständigkeit der Regierungen.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Nr. 1:

Das bisherige Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz erhält eine neue Überschrift. Dadurch werden anstelle eines neuen Ausführungsgesetzes zum Landpachtverkehrsgesetz die Regelungsgegenstände Landpachtverkehr und Grundstücksverkehr in einem Ausführungsgesetz zusammengefasst.

Zu Nr. 2:

Aufgabe und Zuständigkeit der Regierungen werden auf die Kreisverwaltungsbehörden verlagert. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die wenigen Fälle, in denen ein Bezirk Vertragsteil ist,

wurde beibehalten. Für den Vollzug des Landpachtverkehrsgesetzes wird die ausschließliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde begründet. Damit wird auch die Zuständigkeitsregelung in Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) entbehrlich.

Die Regelung in Art. 2 hat die Anhebung der Freigrenze von 1 ha auf unter 2 ha zum Inhalt. Die Anhebung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist sachlich unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten vertretbar. Sie ist durch die Länderermächtigung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes gedeckt. Die Begrenzung auf „weniger als 2 ha“ erklärt sich daraus, dass für Grundstücksgeschäfte mit einer Fläche ab 2 ha gemäß § 12 des Grundstücksverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht besteht, das durch die angehobene Freigrenze nicht berührt werden sollte.

Zu Nr. 3:

Der Umfang der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz wurde in Anlehnung an die erhöhte Freigrenze nach dem Grundstücksverkehrsgesetz gewählt. Damit wird das Entstehen von zweierlei Freigrenzen in verwandten Rechtsgebieten vermieden. Aus heutiger agrarstruktureller Sicht ist eine Anwendung des Landpachtverkehrsgesetzes für Pachtflächen unter 2 ha nicht erforderlich. Mit der Einführung einer Freigrenze macht der Freistaat Bayern von der Ermächtigung nach § 2 Nr. 2 Landpachtverkehrsgesetz Gebrauch. Da die Freigrenze nach dem Grundstücksverkehrsgesetz landesrechtlich durch Gesetz geregelt ist, erscheint es zweckmäßig – auch mit dem Ziel der Straffung und Bündelung von Rechtsnormen – von der in Art. 80 Abs. 4 GG eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die landpachtverkehrsrechtliche Freigrenze nicht in einer gesonderten Verordnung, sondern und mit der verwandten Freigrenze nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu regeln und zu verbinden.

Art. 10 [Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft]

- I. Die Zuständigkeitsverlagerung für die amtliche Anerkennung der Forstwirtschaftsgutachten kleinerer Forstbetriebe von den Forstämtern auf die Oberfinanzdirektionen dient der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten. Die Oberfinanzdirektionen sind schon bisher für die amtliche Anerkennung der Forstwirtschaftspläne größerer Forstbetriebe zuständig.
- II. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes sollte systemkonform im Gesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes geregelt werden. Dadurch wird vermieden, dass die materiellrechtliche Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz und die Zuständigkeitsregelung für dessen Vollzug in zwei Gesetzen verteilt sind. Mit der Regelung der Zuständigkeit wird auch Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Art. 11 [Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes]

Mit der Anhebung der Freigrenze von der Genehmigungspflicht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz von 1 ha auf weniger als 2 ha entfällt der Tatbestand der Genehmigungspflicht, an die das aufzuhebende, gegenständliche Vorkaufsrecht für Grundstücksgeschäfte im Volumen von mehr als 1 ha anknüpfen könnte. Bei Aufrechterhaltung des Vorkaufsrechts müsste eine Meldepflicht gegenüber den flurbereinigungsrechtlichen Teilnehmergesellschaften begründet werden, was dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht entsprechen würde. Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht gemäß § 12 Grundstücksverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 Reichssiedlungsgesetz für Grundstücksveräußerungsgeschäfte in einer Größe von 2 ha aufwärts, das unangetastet bleibt, genügt.

Art. 12 [Änderung der Verordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes]

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit für die Herbeiführung einer Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens und ist angesichts des Bedeutungsrückgangs der Regierungen als obere Siedlungsbehörde vertretbar.

Art. 13 [Änderung des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz]

Die Delegationsbefugnis wird ausgedehnt auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit für solche Erzeugergemeinschaften, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gewählt haben.

Art. 14 [Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften]

Mit der in Anlehnung an das Bundesnaturschutz beabsichtigten Aufnahme der Zustimmungsfiktion in § 6 Abs. 3 der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) ist eine mögliche Zustimmungsfiktion der Forstbehörde im Rahmen rechtsaufsichtlicher Verwaltungsakte verbunden.

Art. 15 [Änderung des Unterbringungsgesetzes]

Die PROJEKTGRUPPE VERWALTUNGSREFORM hatte sich in ihren Beratungen für eine Verkleinerung der Besuchsmissionen ausgesprochen. Durch eine Änderung des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Unterbringungsgesetzes wird die Mitgliederzahl von bislang 5 auf künftig 4 reduziert. Eine Besetzung mit mindestens 4 oder mehr Kommissionsmitgliedern ist auch in fast allen anderen Ländern landesgesetzlich festgeschrieben und hat sich in der Praxis bewährt.

Art. 16 [Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats]

Seit der Zusammenfassung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit durch Verordnung vom 22. Juni 1993 (GVBl S. 411) ist eine zwingende Beteiligung des Staatsministeriums des Innern an den Beratungen des Landesgesundheitsrates nicht mehr erforderlich. Aus Gründen der

Verwaltungsvereinfachung soll eine Einladung des Staatsministeriums des Innern nur noch in den Fällen erfolgen, wenn das Innenministerium im Einzelfall beteiligt ist. Zugleich wird der Wortlaut des Gesetzes redaktionell an die neue Bezeichnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit angepasst.

Art. 17 [Aufhebung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen]

Die nachkriegsbedingte Tuberkulose-Epidemie, die ganz Bayern gleichmäßig betraf (mehr als 12fach höhere Erkrankungshäufigkeit gegenüber dem heutigen Stand), war Anlass, dieser bedrohlichen Gefahr durch das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen und die darin festgelegten Pflichtuntersuchungen der gesamten Bevölkerung zu begegnen, nachdem die üblichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose nicht ausreichend erschienen. Diese Reihenuntersuchungen mit ihrem erfolgreichen Filterungseffekt gerieten bereits Anfang der siebziger Jahre durch die abnehmende Zahl der Tuberkulose-Erkrankungen in die Diskussion. Im Rahmen des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345) wurde die in Art. 6 des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen enthaltene Strafbewehrung bei Verletzung der Untersuchungspflicht gestrichen. Unter Berücksichtigung dessen erfolgten die Röntgenreihenuntersuchungen anschließend auf freiwilliger Basis. Entsprechend der weiteren epidemiologischen Entwicklung der Tuberkulose in Bayern wurden im Jahr 1985 die Röntgenbildschirmstellen der Regierungen von Oberbayern, Ober-, Mittel- und Unterfranken und Schwaben aufgelöst und Reihenuntersuchungen nurmehr in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz durchgeführt. Als die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl I S. 114) schließlich für ungezielte Reihenuntersuchungen enge Grenzen setzte (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2), musste auch die Röntgenbildschirmstelle der Regierung der Oberpfalz aufgelöst werden. Inzwischen sind – wie auch der Bayerische Oberste Rechnungshof festgestellt hat – auch in Niederbayern keine Reihenuntersuchungen mehr gerechtfertigt. Der Betrieb der Röntgenbildschirmstelle der Regierung von Niederbayern wurde deshalb mit Ablauf des Jahres 1996 eingestellt.

Folglich ist das Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen als gegenstandslos aufzuheben.

Für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose sind – wie bei jeder anderen übertragbaren Krankheit – im Vollzug des Bundes-Seuchengesetzes sowie des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes die Gesundheitsämter bzw. Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Sie werden dabei von den Tuberkulosefürsorgeärzten und den Tuberkulose-Fachberatern der Regierungen unterstützt. Falls sich in Zukunft – wider Erwarten – die Notwendigkeit für den Einsatz eines Schirmbildbusses ergeben sollte, wird die leihweise Inanspruchnahme entsprechender Einrichtungen anderer Stellen in Erwägung gezogen.

Art. 18 [Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes]

Die Zuständigkeit für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke der industriellen Versorgung – auch soweit sie Energie in öffentliche Netze einspeisen – wird von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden verlagert. Diese Werke sind mit Anlagen verbunden, die der Genehmigung und Überwachung durch die Kreisverwaltungsbehörden unterliegen. Die Zuständigkeit der Regierungen führte zu Abstimmungsproblemen in den Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung. Darüber hinaus ergaben sich Zuständigkeitszweifel, wenn die Anlagen zur Strom-, Heißwasser- oder Dampferzeugung technisch so eng mit den versorgten Anlagen verbunden waren, dass fraglich wurde, ob es sich noch um eigenständige Werke (zuständig Regierung) oder um integrierte Anlagenteile (zuständig Kreisverwaltungsbehörde) handelte.

Die Größenangabe beim Einsatz gasförmiger Brennstoffe wird der jetzt geltenden Fassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) angepasst.

Art. 19 [Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm]

Die Streichung des Zustimmungsvorbehaltes der Regierung zu Bauten im Lärmschutzbereich von Flughäfen nach dem Fluglärmgesetz dient der Verwaltungsvereinfachung.

Art. 20 [Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften]

Die bisher entsprechend § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) von den Regierungen wahrgenommene Aufgabe der Erteilung der Fachkundebescheinigungen für Lehrer zum Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz soll vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) wahrgenommen werden. Das LfU bestellt bereits den jeweiligen Lehrer als Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 29 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und übt die Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen an Schulen aus.

Art. 21 [In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen]

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten (Art. 76 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung). Abs. 2 bestimmt, dass in den Verfahren, in denen der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen wurde, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.